

* (Die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten des Geburtsjahrganges 1897.) Die „Korr. Wltg.“ berichtet: Kürzlich brachten die Tagesblätter die für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten des Geburtsjahrganges 1897 geltenden Bestimmungen der Deffentlichkeit zur Kenntniss. Die Angaben dieser Notiz entsprechen in allen Teilen den Tatsachen. Eine Erweiterung der Zahl an Einjährig-Freiwilligen und Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten bei jenen Waffen, bei denen die Zahl der Einjährig-Freiwilligen eingeschränkt wurde, über das festgesetzte Maß findet nicht statt. Daher ist auch ein persönliches Vorgesprechen bei den militärischen Zentralstellen, um hier die Ausnahmsbewilligung für Aspiranten auch aller andern Jahrgänge zur Kavallerie, Artillerie, Train-, Sappeur- und Pioniertruppe zu erwirken, aussichtslos. Derartiges, ganz unnützes Vorgesprechen stört nur den ohnehin sehr bedeutenden Dienstbetrieb dieser Zentralstellen. Die Ausnahmsbewilligung für den Eintritt als Einjährig-Freiwilliger zu den einzelnen Truppenkörpern erteilen ausschließlich nur die Kommanden der Ersatzkörper, und ist eine Einflussnahme höherer Stellen auf die individuelle Auswahl der Einjährig-Freiwilligen vollkommen unzulässig. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für die Einjährig-Freiwilligen des Geburtsjahrganges 1897 limitierte Zahl an Plätzen bei der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann bei der Kavallerie bereits dormalen voll erreicht ist und eine weitere Aufnahme daher nicht mehr stattfinden kann. Für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen bei der Infanterie — außer beim heimatzuständigen Infanterieregiment, Tiroler Kaiserjägerregiment, Landwehrinfanterieregiment und Landes schützenregiment — sind die Ausnahmsbewilligungen beim Kommando des betreffenden Ersatzbataillons zu erbitten.